



Satzung der Gemeinde Bad Bellingen über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat Bad Bellingen am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Gemeinde Bad Bellingen vom 11.02.1980 mit Änderung vom 29.10.2001 wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde am TT.MM.2021 im Amtsblatt Bad Bellingen öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom TT.MM.2021 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.

Bad Bellingen, den 13.12.2021

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister